

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rudolf Laier GmbH, Am Bild 1, 74838 Limbach

§ 1 Geltung

(1) Nachfolgende Bedingungen der Firma Rudolf Laier GmbH (nachfolgend Verkäufer genannt) gelten für alle Kaufverträge und sonstigen Verträge, die zwischen dem Verkäufer und dem Vertragspartner (nachfolgend Käufer genannt) abgeschlossen werden.

(2) Käufer im Sinne dieser Bedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit dem Verkäufer in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen mit einem Unternehmer gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen auch ohne ausdrücklichen Hinweis des Verkäufers, wenn bisher stets auf die Geschäftsbedingungen des Verkäufers hingewiesen wurde und der Unternehmer den Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Diesen Geschäftsbedingungen widersprechende Geschäftsbedingungen des Unternehmers gelten nicht; der Verkäufer widerspricht diesen ausdrücklich.

§ 2 Angebote und Kaufabschluss-Bestätigungsschreiben gegenüber Unternehmern

(1) Alle Angebote sind freibleibend, es handelt sich lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten.

(2) Vertreter und Beauftragte des Verkäufers sind nicht berechtigt, im Namen des Verkäufers dem Unternehmer Zusagen gleich welcher Art zu machen. Diese Zusagen werden für den Verkäufer nur dann verbindlich, soweit der Verkäufer diese innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich bestätigt. Dies gilt nicht für Zusagen von Prokuristen und Vertreter, für die eine Vertretungsmacht nicht einschränkbar ist.

(3) Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das des Verkäufers.

(4) Bei Bestellungen auf elektronischem Wege wird der Verkäufer den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeverklärung verbunden werden. Sofern der Unternehmer die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext vom Verkäufer gespeichert und dem Unternehmer auf Verlangen nebst den vorliegenden Bedingungen per Email zugesendet.

§ 3 Lieferung und Gefahrenübergang

(1) Ist der Käufer ein Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der verkauften Ware mit der Übergabe an den Käufer über.

(2) Sofern es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer handelt, gilt Folgendes:

a) Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort durch den Verkäufer die Gefahr auf den Unternehmer über.

b) Wenn eine vom Verkäufer angegebene Lieferfrist aus Gründen überschritten wird, die der Verkäufer zu vertreten hat, tritt der Verzögerung erst nach Ablauf einer erfolglos durch den Unternehmer gesetzten angemessenen Nachfrist ein. Die dem Unternehmer zustehenden gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt. Etwasige Schadensersatzansprüche des Unternehmers richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen des § 6 Haftung.

c) Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbare und unvermeidbare von außen einwirkende Ereignisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat und die auch bei Anwendung der äußersten zumutbaren Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten (höhere Gewalt), berechtigen den Verkäufer, die Lieferfrist für die Dauer der Behinderung zu verlängern. Der Verkäufer wird den Unternehmer unverzüglich nach Kenntnis über derartige Ereignisse und über die voraussichtliche Dauer des Leistungshindernisses informieren. Führen die vorgenannten Ereignisse, ohne dass den Verkäufer hierfür ein Verschulden trifft, nicht nur zu einem vorübergehenden Leistungshindernis, sondern zur Unmöglichkeit der Leistung, so ist sowohl der Verkäufer als auch der Unternehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

d) Der Verkäufer wird den Unternehmer über derartige Ereignisse unverzüglich nach Kenntnis unterrichten. Im Falle des Rücktritts wird der Verkäufer bereits erhaltene Zahlungen unverzüglich an den Unternehmer zurückerstatten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.

e) Sofern der Verkäufer zur Vorleistung verpflichtet ist, ist er berechtigt, seine Leistung zu verweigern, wenn für den Verkäufer nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass ein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Unternehmers gefährdet wird. In diesem Fall kann er dem Unternehmer auch eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb welcher der Unternehmer Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder die Sicherheit in Höhe der Gegenleistung zu leisten hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

(2) Die Annahme von Scheck und Wechsel erfolgt nur erfüllungshalber. Eine Erfüllung liegt auch dann nicht vor, wenn der Käufer mit Scheck bezahlt, sich aber andererseits vom Verkäufer einen Wechsel zur Deckung des Scheckbetrages

und eventueller Nebenkosten ausstellen lässt. Diskontierungskosten und Wechselspesen trägt der Käufer. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Verkäufer Zug um Zug gegen Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung des Kaufpreises verlangen. In diesem Falle kann der Verkäufer gegenüber einem Unternehmer auch die sofortige Barzahlung für einen zu einem späteren Zeitpunkt fällig werdenden Scheck oder Wechsel verlangen.

§ 5 Mängelhaftung

(1) Für Käufer, die Verbraucher sind, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Gewährleistungsfristen.

(2) Für Käufer, die Unternehmer sind, gilt Folgendes:

a) Die Haftung des Verkäufers für Mängel setzt voraus, dass der Unternehmer seinen im Einzelfall nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab der Ablieferung der Ware beim Unternehmer, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Die vorstehende Verpflichtung zur Anzeige eines Mangels trifft den Unternehmer hinsichtlich offener Mängel auch dann, wenn eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB nicht besteht, mit der Maßgabe, dass offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 14 Werktagen ab der Ablieferung der Ware beim Unternehmer schriftlich anzuzeigen sind.

b) Bei Vorliegen eines Sachmangels und der Einhaltung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten steht dem Unternehmer nach seiner Wahl im Rahmen der Nacherfüllung das Recht auf Beseitigung des Mangels oder auf Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu. Ist der Verkäufer zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Unternehmer berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schadensersatz kann der Unternehmer nur im Rahmen der Bestimmungen des § 6 Haftung verlangen.

c) Der Verkäufer kann die vom Unternehmer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Unternehmer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Unternehmers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.

d) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Verkäufer nur, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wird.

e) Erhält der Unternehmer eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Verkäufer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

f) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware beim Unternehmer.

g) Die vorstehende Verjährungsfristbeschränkung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB und nach den §§ 478, 479 BGB längere Verjährungsfristen vorsieht; ebenso gilt sie nicht bei Ansprüchen aus einer Garantie oder aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch den Verkäufer einschließlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

h) Ebenso gilt die Beschränkung nicht bei einer Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Weiter gilt die Beschränkung nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Ebenso gilt die Verjährungsfristbeschränkung nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und sofern der Verkäufer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

i) Die Regelung über die Abtaufhemmung, Hemmung und den Neubeginn der Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

j) Eine Haftung für Mängel übernimmt der Verkäufer nicht bei Mängeln infolge von natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung nach dem Gefahrenübergang und unsachgemäßer oder fehlender Wartung sowie durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel.

k) Handelsübliche Abweichungen stellen keine Mängel der Ware dar.

l) Es wird keine Haftung übernommen für die Eignung der Ware des Verkäufers zu einem bestimmten Verwendungszweck, wenn die konkrete Verwendungsmöglichkeit sich nicht aus einer der Ware beigefügten schriftlichen Anleitung ergibt oder die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck nicht ausdrücklich schriftlich vom Verkäufer bejaht wurde. Der Unternehmer ist in jedem

Falle verpflichtet, die Eignung der Ware des Verkäufers für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck vorab im Einzelnen zu prüfen.

m) Ohne die Zustimmung des Verkäufers darf an der bemängelten Ware nichts geändert und diese auch nicht in Gebrauch genommen werden. Rücksendungen sind abzustimmen.

§ 6 Haftung

(1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, wird die Haftung des Verkäufers für weitergehende Schäden, die nicht an der mangelhaften Ware selbst entstanden sind, ausgeschlossen.

(2) Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder für den Ersatz von Sachschäden aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 BGB. Dies gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen, Kosten für eine Betriebsunterbrechung, Kosten für einen Produktionsausfall, Rückrufkosten oder Ersatz für entgangenen Gewinn verlangt.

(3) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Ansprüche des Käufers aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware, für die Haftung von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einschließlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen, sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; im Übrigen, soweit bei sonstigen Schäden die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch den Verkäufer oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruht oder ein Mangel arglistig vom Verkäufer verschwiegen wurde.

(4) Ebenso gilt die vorstehende Haftungsfreizeichnung nicht, sofern der Verkäufer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, verletzt. In diesem Falle ist die Haftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Käufer ein Unternehmer ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor.

(2) Ist der Käufer Unternehmer gilt darüber hinaus Folgendes:

a) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Unternehmer vor.

b) Im Falle laufender Rechnungen gilt dies ausdrücklich auch für die Forderung aus dem jeweiligen Überschuss. Scheck- und Wechselhingabe erfolgen nur erfüllungshalber und gelten erst nach endgültiger Befriedigung als Zahlungseingang in diesem Sinne.

c) Die Verpfändung oder Sicherungsbereicherung der unter Vorbehalt gelieferten Vorbehaltswaren ist dem Unternehmer untersagt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Unternehmer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet der Unternehmer für den entstandenen Ausfall.

d) Der Unternehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, Vereinnahmung des Käuferlöses aus der Weiterveräußerung, Verwendung/Verarbeitung der Vorbehaltsware oder der Einbringung der Vorbehaltsware in einen Gegenstand oder ein Grundstück nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt.

e) Der Unternehmer tritt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer) aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. Verarbeitung der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein Forderungsübergang auf den Verkäufer nicht möglich, ist der Unternehmer nicht zur Weiterveräußerung berechtigt.

f) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Unternehmer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer wird jedoch die Forderungen nicht selbst einziehen, solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere nicht Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und/oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen durch den Unternehmer gem. Ziffer 10 nicht von selbst erloschen ist oder der Verkäufer die Einzugsermächtigung aus anderen Gründen widerruft.

g) Ist dies aber der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Unternehmer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung offenlegt.

h) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Unternehmer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem

Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Wert der Vorbehaltsware entspricht dem Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Vorbehaltsware.

i) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Unternehmer ausreichend gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasserschaden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware vom Unternehmer an den Verkäufer abgetreten. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Unternehmer hat den Versicherer von der Forderungsabtretung zu unterrichten.

j) Wird die Vorbehaltsware vom Unternehmer allein oder zusammen mit dem Verkäufer nicht gehörender Waren veräußert, so tritt der Unternehmer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer) vorrangig an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum vom Verkäufer steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Miteigentums des Verkäufers entspricht. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer. Wird die Vorbehaltsware vom Unternehmer in den Gegenstand eines Dritten eingebaut, so tritt der Unternehmer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstandenen abtretbaren Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer) vorrangig an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

k) Der Unternehmer tritt an den Verkäufer auch die Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

l) Ebenso tritt er diejenigen Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer) vorrangig an den Verkäufer ab, die ihm aufgrund des Untergangs, der Beschädigung, des Diebstahls oder des Abhandenkommens der Vorbehaltsware gegen einen Dritten zustehen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

m) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens sowie bei Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen sowie das Recht zur Weiterveräußerung und zur Vereinnahmung des abgetretenen Käuferlöses und zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware von selbst, ohne dass der Verkäufer die Einzugsermächtigung, die Weiterveräußerung oder das Recht zum Einbau und zur Verwendung der Vorbehaltsware ausdrücklich widerrufen muss.

n) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Unternehmers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Verkäufers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

o) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Unternehmers, ist der Verkäufer berechtigt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, vom Vertrag zurückzutreten und sodann die Vorbehaltsware herauszuverlangen, abzuholen und in unmittelbaren Besitz zu nehmen und freihändig zu veräußern.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand 74838 Limbach. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen. Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist Erfüllungsort der Geschäftsitz des Verkäufers.

(2) Für sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts (EGBGB) und des Kollisionsrechts. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen und findet auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung.

(3) Diese Rechtswahl gilt bei Käufern, die Verbraucher sind, dann nicht, wenn die Rechtswahl dazu führt, dass dem Käufer die zwingenden Bestimmungen und der dadurch gewährte Schutz des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. In diesem Falle gilt das Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Datenspeicherung

Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Käufers werden Daten ausschließlich zur Abwicklung der Bestellung verwendet und im Rahmen der Geschäftsbeziehung per EDV-Anlage gespeichert. Eine Weitergabe der Daten des Käufers erfolgt nur an mit der Lieferung beauftragte Unternehmen und auch nur insoweit, als dies für die Auftragsabwicklung erforderlich ist. Ansonsten werden die Daten streng vertraulich behandelt und werden Dritten nicht zugänglich gemacht. Soweit der Käufer eine Datennutzung für interne Zwecke durch den Verkäufer nicht möchte, ist der Käufer berechtigt, dieser Nutzung jederzeit zu widersprechen.

Nach der vollständigen Kaufpreiszahlung und nach vollständiger Vertragsabwicklung speichert der Verkäufer die Daten des Käufers unter Berücksichtigung der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht. Jeder Käufer hat das Recht auf eine unentgeltliche Auskunft seiner gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser gespeicherten Daten.

Stand 04/2016

Allgemeine Informationen

Bitte beachten Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe linke Seite).

Für Ihre Bestellung benötigen wir folgende Angaben:

- Rechnungsanschrift (ggf. Kundennummer)
- Lieferanschrift (z.B. Lager oder Baustelle), ggf. Kommission
- Artikelbezeichnung und Artikelnummer
- Menge und Gebindegröße
- Bei Tönungen: bitte vergewissern Sie sich anhand unserer Farbtonkarte, dass Sie die richtige Farbe gewählt haben. Geben Sie uns die entsprechende Farbnummer an und teilen Sie mit, ob es sich um Nachbestellung einer bereits gelieferten Farbe handelt.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bestellung schriftlich, um Übermittlungsfehler auszuschließen.

Klein- und Mindermengen:

Frachtzuschläge für Klein- und Mindermengen werden entsprechend den vereinbarten Lieferbedingungen in Rechnung gestellt. Express- und Sonderzustellungen gehen in vollem Umfang zu Lasten des Kunden.

Verbrauch:

Unsere Verbrauchsangaben entsprechen Erfahrungswerten aus der Praxis. Im Einzelfall ist der Verbrauch durch einen Probeauftrag am Objekt zu ermitteln.

Einfärbungen:

Farbtöne berechnen wir nach Aufwand, Preise auf Anfrage. Mehr- oder Minderlieferungen bei Tönungen in Höhe von 10% sind möglich. Prüfen Sie den Farbton vor der Verarbeitung. Reklamationen nach der Verarbeitung sind ausgeschlossen!

Retouren:

Materialretouren erfolgen laut unseren AGB. Sonderbestellungen, Farbtöne sowie nicht lagerndes Material und Material mit geringem MHD sind von der Rücknahme ausgeschlossen. Rückgaben sind vom Kunden grundsätzlich bei uns anzumelden!

Technische Merkblätter:

Technische Informationen zu unseren Produkten finden Sie auf unserer Internetseite www.laier.biz

Auf Anfrage senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten!